

Amtsblatt der Europäischen Union

C 158



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
11. April 2022

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2022/C 158/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2022/C 158/02	Rechtssache C-526/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. August 2021 von Antonius Maria Vervloet und Cornelia Wilhelmina Vervloet-Mulder gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 25. Juni 2021 in der Rechtssache T-211/21, Vervloet und Vervloet-Mulder/AREB	2
2022/C 158/03	Rechtssache C-721/21: Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 26. November 2021 — Eco Advocacy CLG/An Bord Pleanála	2
2022/C 158/04	Rechtssache C-825/21: Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht von der Cour de cassation (Belgien) am 23. Dezember 2021 — UP/Centre public d'action sociale de Liège	3
2022/C 158/05	Rechtssache C-6/22: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie (Polen), eingereicht am 4. Januar 2022 — M.B., U.B., M.B./X S.A.	4
2022/C 158/06	Rechtssache C-9/22: Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 5. Januar 2022 — NJ, OZ/An Bord Pleanála, Irland, Attorney General	5
2022/C 158/07	Rechtssache C-24/22: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Holland, zittingsplaats Haarlem (Niederlande), eingereicht am 11. Januar 2022 — PR Pet BV/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane, kantoor Eindhoven	6

DE

2022/C 158/08	Rechtssache C-52/22: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Österreich) eingereicht am 26. Januar 2022 — BF gegen Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau	6
2022/C 158/09	Rechtssache C-80/22: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Bologna (Italien), eingereicht am 7. Februar 2022 — BU/Ministero dell’Interno, Dipartimento per le Libertà civili e l’Immigrazione — Unità Dublino	7
Gericht		
2022/C 158/10	Rechtssache T-31/22: Klage, eingereicht am 11. Januar 2022 — Perez Lopes Pargana Calado/Gerichtshof	9
2022/C 158/11	Rechtssache T-53/22: Klage, eingereicht am 28. Januar 2022 — Collard/Parlament und ID	10
2022/C 158/12	Rechtssache T-54/22: Klage, eingereicht am 28. Januar 2022 — Rivière/Parlament und ID	10
2022/C 158/13	Rechtssache T-56/22: Klage, eingereicht am 26. Januar 2022 — Vereinigtes Königreich/Kommission	11
2022/C 158/14	Rechtssache T-85/22: Klage, eingereicht am 16. Februar 2022 — Korporaciya „Masternet“/EUIPO — Stayer Ibérica (STAYER)	11
2022/C 158/15	Rechtssache T-104/22: Klage, eingereicht am 25. Februar 2022 — Ungarn/Kommission	12
2022/C 158/16	Rechtssache T-109/22: Klage, eingereicht am 28. Februar 2022 — Schneider/EUIPO — Frutaria Comercial de Frutas y Hortalizas (frutania)	13
2022/C 158/17	Rechtssache T-110/22: Klage, eingereicht am 28. Februar 2022 — Kremer/Kommission	14
2022/C 158/18	Rechtssache T-111/22: Klage, eingereicht am 28. Februar 2022 — Baert/Kommission	15

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2022/C 158/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 148 vom 4.4.2022

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 138 vom 28.3.2022

ABl. C 128 vom 21.3.2022

ABl. C 119 vom 14.3.2022

ABl. C 109 vom 7.3.2022

ABl. C 95 vom 28.2.2022

ABl. C 84 vom 21.2.2022

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel, eingelegt am 24. August 2021 von Antonius Maria Vervloet und Cornelia Wilhelmina Vervloet-Mulder gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 25. Juni 2021 in der Rechtssache T-211/21, Vervloet und Vervloet-Mulder/AREB

(Rechtssache C-526/21 P)

(2022/C 158/02)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Antonius Maria Vervloet, Cornelia Wilhelmina Vervloet-Mulder (vertreten durch: P. Van der Veld, Advocaat)

Andere Partei des Verfahrens: Agència Estatal de Resolució d'Entitats Bancàries (AREB)

Mit Beschluss vom 1. März 2021 erklärt der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel für offensichtlich unzulässig und entscheidet, dass Antonius Maria Vervloet und Cornelia Wilhelmina Vervloet-Mulder ihre eigenen Kosten tragen.

Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 26. November 2021 — Eco Advocacy CLG/An Bord Pleanála

(Rechtssache C-721/21)

(2022/C 158/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Eco Advocacy CLG

Beklagter: An Bord Pleanála

Beteiligte: Keegan Land Holdings

Amici curiae: An Taisce — The National Trust for Ireland, ClientEarth AISBL

Vorlagefragen

1. Folgen aus dem allgemeinen Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und/oder der loyalen Zusammenarbeit entweder allgemein oder im besonderen Zusammenhang des Umweltrechts, dass ein nationales Gericht, bei dem eine Klage erhoben wurde, mit der eine Partei die Gültigkeit einer Verwaltungsmaßnahme unter ausdrücklichem oder implizitem Verweis auf ein bestimmtes Instrument des Unionsrechts anfecht, aber nicht näher ausführt, gegen welche Bestimmungen des Instruments verstoßen wurde, oder auf welche Auslegung genau Bezug genommen wird, die Klage ungeachtet einer nationalen Verfahrensvorschrift prüfen muss oder kann, die verlangt, dass die betreffenden konkreten Verstöße in den Parteischriftsätzen dargelegt werden?

2. Wenn die Antwort auf die erste Frage „Ja“ lautet: Haben Art. 4 Abs. 2, 3, 4 und/oder 5 und/oder Anhang III der UVP-Richtlinie 2011/92 ⁽¹⁾ und/oder die Richtlinie in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und der guten Verwaltung nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zur Folge, dass wenn eine zuständige Behörde entscheidet, einen Antrag auf Genehmigung eines Projekts nicht dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen, ausdrücklich, gesondert und/oder konkret angegeben sein muss, in welchen Dokumenten genau die Gründe der zuständigen Behörde dargelegt sind.
3. Wenn die Antwort auf die erste Frage „Ja“ lautet: Haben Art. 4 Abs. 2, 3, 4 und/oder 5 und/oder Anhang III der UVP-Richtlinie 2011/92 und/oder die Richtlinie in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und der guten Verwaltung nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zur Folge, dass, wenn eine zuständige Behörde entscheidet, einen Antrag auf Genehmigung eines Projekts nicht dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen, eine Verpflichtung besteht, die Prüfung aller konkreten Titel und Untertitel des Anhangs III der UVP-Richtlinie ausdrücklich darzulegen, soweit diese Titel und Untertitel möglicherweise für das Projekt relevant sind?
4. Ist Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass gemäß dem Grundsatz, dass in der Vorprüfungsphase bei der Feststellung, ob es notwendig ist, anschließend eine Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts für ein betroffenes Gebiet durchzuführen, Maßnahmen nicht berücksichtigt werden dürfen, die nachteilige Auswirkungen des Plans oder Projekts auf das Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, die zuständige Behörde allein deshalb berechtigt ist, Merkmale des Plans oder des Projekts, die die Beseitigung von Schadstoffen beinhalten und die eine Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf das Europäische Gebiet bewirken könnten, zu berücksichtigen, weil diese Merkmale keine Abmilderungsmaßnahmen sein sollen, selbst wenn sie diese Wirkung haben, und unabhängig von einer Auswirkung auf das betroffene Europäische Gebiet als Standardmerkmale in den Entwurf eingearbeitet worden wären?
5. Ist Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG dahin auszulegen, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, wenn sie ungeachtet der von sachverständigen Einrichtungen geäußerten Fragen oder Bedenken in der Vorprüfungsphase überzeugt ist, dass keine Verträglichkeitsprüfung notwendig ist, eine ausdrückliche und eingehende Begründung geben muss, die geeignet ist, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der vorgesehenen Arbeiten auf das betroffene Europäische Gebiet zu zerstreuen, und ausdrücklich und einzeln jeden der Zweifel ausräumt, die in dieser Hinsicht während des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung aufgeworfen wurden?
6. Wenn die Antwort auf die erste Frage „Ja“ lautet: Folgt aus Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie 92/43 und/oder der Richtlinie im Licht des Grundsatzes der Rechtssicherheit und der guten Verwaltung nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dass, wenn die zuständige Behörde entscheidet, einen Antrag auf Genehmigung eines Projekts nicht dem Verfahren der Verträglichkeitsprüfung zu unterwerfen, ausdrücklich, gesondert und/oder konkret angegeben werden muss, in welchen Dokumenten genau die Begründung der zuständigen Behörde dargelegt ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2012, L 26, S. 1)

⁽²⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7).

Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht von der Cour de cassation (Belgien) am 23. Dezember 2021 — UP/Centre public d'action sociale de Liège

(Rechtssache C-825/21)

(2022/C 158/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de Cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: UP

Kassationsbeschwerdegegner: Centre public d'action sociale de Liège

Vorlagefrage

Stehen die Art. 6 und 8 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger⁽¹⁾ einer Vorschrift des nationalen Rechts entgegen, nach der die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen, der unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien als zulässig erachtet wird, zur Folge hat, dass der Drittstaatsangehörige während der Prüfung dieses Antrags zum Aufenthalt — wenn auch nur vorübergehend und ungewiss — berechtigt ist und dass diese Erteilung daher die stillschweigende Rücknahme der zuvor im Kontext eines Asylverfahrens ergangenen Rückkehrentscheidung impliziert, mit der sie unvereinbar ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie (Polen),
eingereicht am 4. Januar 2022 — M.B., U.B., M.B./X S.A.**

(Rechtssache C-6/22)

(2022/C 158/05)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: M.B., U.B., M.B.

Beklagte: X S.A.

Vorlagefragen

1. Ist angesichts des Ziels der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽¹⁾, das darin besteht, die Verbraucher vor missbräuchlichen Klauseln in Verträgen mit Gewerbetreibenden zu schützen, eine Auslegung dahin zulässig, dass, wenn ein Gericht einen Vertrag in Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie für nichtig erklärt, die Anwendung der Richtlinie und damit der Schutz des Verbrauchers enden, so dass die Regeln der Vertragsabwicklung für den Verbraucher und den Gewerbetreibenden in den Vorschriften des nationalen Schuldrechts zu suchen sind, das für die Abwicklung nichtiger Verträge gilt?
2. Wenn das Gericht die Unzulässigkeit einer bestimmten Vertragsklausel feststellt und der Vertrag nach der Entfernung dieser Klausel nicht fortbestehen kann, muss es dann — sofern die Parteien nicht vereinbart haben, die entstandene Lücke durch ihrem Willen entsprechende Bedingungen zu schließen, und es keine dispositiven Bestimmungen gibt (die in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien auf den Vertrag unmittelbar anwendbar wären) — angesichts der Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13 den Vertrag entsprechend dem Willen des Verbrauchers, der dies beantragt, für nichtig erklären oder aber von Amts wegen über die Anträge der Parteien hinaus die finanzielle Lage des Verbrauchers prüfen, um festzustellen, ob die Nichtigerklärung des Vertrags für ihn besonders nachteilige Folgen hätte?
3. Lässt Art. 6 der Richtlinie 93/13 eine Auslegung dahin zu, dass das Gericht — wenn es zu dem Ergebnis kommt, dass die Nichtigerklärung des Vertrags für den Verbraucher besonders nachteilig wäre, und die Parteien, obwohl sie dazu angeregt wurden, keine Einigung über die Ergänzung des Vertrags erzielen — die durch die Entfernung der missbräuchlichen Klauseln entstandene Vertragslücke im objektiven Interesse des Verbrauchers durch Vorschriften des nationalen Rechts schließen kann, die nicht im Sinne des Urteils C 260/18 des Gerichtshofs dispositiv, d. h. auf die Vertragslücke unmittelbar anwendbar, sind, sondern bei denen es sich um spezifische Vorschriften des nationalen Rechts handelt, die nur entsprechend bzw. analog auf den fraglichen Vertrag angewandt werden können und die geltenden Regelungen des nationalen Schuldrechts widerspiegeln?

⁽¹⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 5. Januar 2022 — NJ, OZ/An Bord Pleanála, Irland, Attorney General

(Rechtssache C-9/22)

(2022/C 158/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NJ, OZ

Beklagte: An Bord Pleanála, Irland, Attorney General

Beteiligter: DBTR-SCR1 Fund a Sub Fund of TWTC Multi-Family ICAV

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG ⁽¹⁾ dahin zu verstehen, dass der Begriff „Pläne und Programme ... sowie deren Änderungen, die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden“, Pläne oder Programme umfasst, die gemeinsam von einer Behörde auf lokaler Ebene und einem privaten Projektträger ausgearbeitet und/oder angenommen wurden, der Eigentümer von Grundstücken ist, die an im Eigentum einer lokalen Behörde stehende Grundstücke angrenzen?
2. Ist Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG dahin zu verstehen, dass der Begriff „Pläne und Programme ... sowie deren Änderungen, ... die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen“, Pläne oder Programme umfasst, die ausdrücklich in einem gesetzlich vorgeschriebenen Bebauungsplan einer lokalen Behörde vorgesehen sind (wobei dieser Bebauungsplan aufgrund einer Rechtsvorschrift erstellt wurde), entweder allgemein oder wenn der Bebauungsplan festlegt, dass die lokale Behörde „gebietsbezogene Leitfäden für die strategischen Bau- und Erholungsgebiete ausarbeitet, wozu sie geeignete Mechanismen der lokalen Gebietspläne, ... schematische Masterpläne und lokale Pläne zur Verbesserung der Umwelt verwendet“?
3. Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG dahin zu verstehen, dass der Begriff „Pläne und Programme ..., die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Industrie, Energie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG ⁽²⁾ aufgeführten Projekte gesetzt wird“, Pläne oder Programme umfasst, die für sich genommen nicht verbindlich sind, die aber in einem verbindlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehen sind oder die faktisch eine Änderung eines Plans vorschlagen oder ermöglichen, der einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde?
4. Ist Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92/EU ⁽³⁾ dahin zu verstehen, dass er dem entgegensteht, dass die zuständige Behörde im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens verbindliche politische Vorgaben der Regierung berücksichtigt, insbesondere solche, die nicht ausschließlich auf Umweltkriterien beruhen, da sie als politische Maßnahmen bestimmte Fälle festlegen, in denen die Erteilung einer Genehmigung nicht ausgeschlossen werden soll?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, L 197, S. 30).

⁽²⁾ Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 1985, L 175, S. 40).

⁽³⁾ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2012, L 26, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Holland, zittingsplaats Haarlem (Niederlande),
eingereicht am 11. Januar 2022 — PR Pet BV/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane, kantoor
Eindhoven**

(Rechtssache C-24/22)

(2022/C 158/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Noord-Holland, zittingsplaats Haarlem

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: PR Pet BV

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst/Douane, kantoor Eindhoven

Vorlagefragen

1. Ist die KN-Position 9403 dahin auszulegen, dass aus unterschiedlichen Materialien bestehende Katzenkratzbäume, die dazu bestimmt sind, in (Wohn-)Räumen auf den Boden gestellt zu werden und dort zu verbleiben, damit Katzen darin klettern, darauf sitzen und liegen sowie daran kratzen können, nicht unter diese KN-Position fallen, weil sie eine andere Art [von Waren] im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1229/2013 ⁽¹⁾ der Kommission vom 28. November 2013 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 350/2014 ⁽²⁾ der Kommission vom 3. April 2014 sind? Wenn eine der Einreihung in die KN-Position 9403 entgegenstehende andere Art vorliegt, wodurch zeichnet sich diese andere Art dann aus?
2. Wirkt sich die Beantwortung der Frage 1 auf die Gültigkeit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1229/2013 der Kommission vom 28. November 2013 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 350/2014 der Kommission vom 3. April 2014 aus?

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1229/2013 der Kommission vom 28. November 2013 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 2013, L 322, S. 8).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 350/2014 der Kommission vom 3. April 2014 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 2014, L 104, S. 4).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Österreich) eingereicht am 26. Januar
2022 — BF gegen Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau**

(Rechtssache C-52/22)

(2022/C 158/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: BF

Belangte Behörde: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Vorlagefrage

Sind Art. 2 Abs. 1 und 2 lit. a und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG⁽¹⁾ bzw. die Grundsätze der Rechtssicherheit, Besitzstandswahrung und der Effektivität des Unionsrechts dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung — wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden — entgegenstehen, wonach die erstmalige Anpassung des Ruhebezuges jener Gruppe von Beamten, die spätestens ab 01.12.2021 einen Anspruch auf Ruhebezug (Gesamtpension nach dem Pensionsgesetz 1965) hatten, erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf den Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen ist, während die erstmalige Anpassung des Ruhebezuges der Gruppe von Beamten, die erst ab 01.01.2022 einen Anspruch auf Ruhebezug (Gesamtpension nach dem Pensionsgesetz 1965) hatten bzw. haben werden, bereits mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf den Ruhebezug folgenden Kalenderjahres vorzunehmen ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Bologna (Italien), eingereicht am 7. Februar 2022 — BU/Ministero dell'Interno, Dipartimento per le Libertà civili e l'Immigrazione — Unità Dublino

(Rechtssache C-80/22)

(2022/C 158/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Bologna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: BU

Beklagte: Ministero dell'Interno, Dipartimento per le Libertà civili e l'Immigrazione — Unità Dublino

Vorlagefragen

1. Welche rechtlichen Folgen sieht das Unionsrecht bei einem Verstoß des ersuchenden Staates im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013⁽¹⁾ gegen die Auskunftspflicht nach Art. 4 oder die Pflicht zur Führung eines persönlichen Gesprächs mit dem Antragsteller gemäß Art. 5 der Verordnung vor, und insbesondere sind die Art. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 dahin auszulegen, dass
 - die unterbliebene Aushändigung des in Art. 4 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Merkblatts an eine Person, die sich in der in Art. 23 der Verordnung beschriebenen Lage befindet, oder die unterbliebene Führung des persönlichen Gesprächs mit dem Antragsteller gemäß Art. 5 der Verordnung für sich genommen die nicht heilbare Rechtswidrigkeit der Überstellungsentscheidung nach sich zieht und zur Folge hat, dass der ersuchende Mitgliedstaat für die Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz zuständig wird?
 - oder dahin, dass die Rechtswidrigkeit der Überstellungsentscheidung voraussetzt, dass geltend gemacht und dargetan wird, dass das Verfahren einen anderen Ausgang genommen hätte, wenn die Behörde des ersuchenden Staates die in den Art. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 festgelegten Pflichten eingehalten hätte?
 - oder dahin, dass die Behörde des ersuchenden Staates in keinem Fall verpflichtet ist, dem Ausländer, in Bezug auf den ein Verfahren zur Überstellung an den ersuchten Mitgliedstaat eingeleitet worden ist, die in den Art. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vorgesehenen Informations- und Beteiligungsgarantien zu gewährleisten?
2. Ist Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 allein oder in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass
 - er die Pflicht aufstellt, dem Ausländer, in Bezug auf den ein Verfahren zur Überstellung an einen anderen Mitgliedstaat eingeleitet worden ist, zum Schutz des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung die in den Art. 4 und 5 der Verordnung vorgesehenen Garantien zu gewährleisten?

-
- falls das zu bejahen ist, dass dies bedeutet, dass das Gericht, bei dem ein Antrag auf Nichtigerklärung der Überstellungsentscheidung gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 gestellt worden ist, die Entscheidung, mit der die Behörde des ersuchten Staates in Anwendung der in Kapitel III der Verordnung genannten Zuständigkeitskriterien ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag des Antragstellers auf internationalen Schutz festgestellt hat, in der Sache überprüfen darf?

(¹) Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABL. 2013, L 180, S. 31).

GERICHT

Klage, eingereicht am 11. Januar 2022 — Perez Lopes Pargana Calado/Gerichtshof

(Rechtssache T-31/22)

(2022/C 158/10)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Ana Teresa Perez Lopes Pargana Calado (Lissabon, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Marques Matias)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die sie betreffende Entscheidung im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wegen Unbegründetheit aufzuheben;
- die Entscheidung durch eine andere Entscheidung zu ersetzen, in der angegeben wird, ob die Klägerin zugelassen wurde oder nicht, und falls sie nicht zugelassen wurde, welche Gründe im Verhältnis zu den anderen Bewerbern und im Hinblick auf die Ausschreibungsbekanntmachung gegen sie sprechen;
- die Entscheidung zu überprüfen und durch eine andere Entscheidung zu ersetzen, mit der die Klägerin unter gleichen Bedingungen wie die übrigen Bewerber zugelassen wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz: Die Entscheidung sei im Verhältnis zu den übrigen Bewerbern nicht gerecht gewesen;
2. Unmöglichkeit der Berücksichtigung des Verstoßes, da dies rechtswidrig sei;
3. Anweisungen des Gerichtshofs zur Fertigstellung einer laufenden Übersetzung;
4. sämtliche eingereichte Unterlagen entsprächen den Anforderungen und die Ablehnung ergebe sich nicht aus der Begründung des Ausschlusses;
5. die eingereichte Erklärung hätte aus der Akte entfernt werden müssen und hätte die Klägerin nicht benachteiligen dürfen, da sie nicht zu den angeforderten Unterlagen gehört habe;
6. Verletzung des Rechts, vor dem Erlass der Maßnahmen zum Ausschluss vom Ausschreibungsverfahren aufgrund eines angeblichen Verstoßes gehört zu werden (Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union);
7. Verletzung der Verpflichtung der Verwaltung zur Begründung ihrer Entscheidungen (Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).

Klage, eingereicht am 28. Januar 2022 — Collard/Parlament und ID**(Rechtssache T-53/22)**

(2022/C 158/11)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* Gilbert Collard (Vauvert, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Kuchukian)*Beklagte:* Europäisches Parlament und Fraktion „Identité et démocratie“ (ID)**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die beiden Entscheidungen, nämlich erstens die vorläufige Suspendierung vom 22. Januar 2022 und zweitens den Ausschluss vom 25. Januar 2022, aufzuheben,
- die sofortige Aussetzung dieser beiden Entscheidungen anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage, die auf Aufhebung erstens der Entscheidung des Vorstands der Fraktion „Identité et démocratie“ (ID) vom 22. Januar 2022, mit der der Kläger für zwei Monate von der Fraktion suspendiert wurde, und zweitens der Entscheidung der Fraktion „Identité et démocratie“ (ID) vom 25. Januar 2022, mit der er von dieser Fraktion ausgeschlossen wurde, gerichtet ist, rügt der Kläger, dass die beiden Entscheidungen in formeller Hinsicht gegen das grundlegende Disziplinarverfahren verstießen und ihnen in materieller Hinsicht die Rechtsgrundlage fehle.

Klage, eingereicht am 28. Januar 2022 — Rivière/Parlament und ID**(Rechtssache T-54/22)**

(2022/C 158/12)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* Jérôme Rivière (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Kuchukian)*Beklagter:* Europäisches Parlament und Fraktion „Identität und Demokratie“ (ID)**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- zwei Entscheidungen für nichtig zu erklären, und zwar erstens, die Entscheidung über die vorläufige Suspendierung vom 21. Januar 2022 und zweitens, die Entscheidung vom 25. Januar 2022;
- die sofortige Aussetzung dieser beiden Entscheidungen anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage auf Nichtigerklärung, erstens, der Entscheidung des Vorstands der Fraktion „Identität und Demokratie“ (ID) vom 21. Januar 2022, mit der er für zwei Monate von der Fraktion suspendiert wurde, und zweitens, der Entscheidung der Fraktion „Identität und Demokratie“ (ID) vom 25. Januar 2022, mit der er aus dieser Fraktion ausgeschlossen wurde, beanstandet der Kläger hinsichtlich der Form dieser Entscheidungen, dass das grundlegende Disziplinarverfahren nicht beachtet worden sei, und hinsichtlich deren Inhalts, dass es den Entscheidungen an einer tragfähigen Grundlage fehle.

Klage, eingereicht am 26. Januar 2022 — Vereinigtes Königreich/Kommission**(Rechtssache T-56/22)**

(2022/C 158/13)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (vertreten durch L. Baxter und T. Buley, Barrister)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2019 der Kommission ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit damit bestimmte von den zugelassenen Zahlstellen des Klägers zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigte Ausgaben wegen der Mängel bei der Definition von „aktiver Betriebsinhaber — verbundene Unternehmen“ von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossen werden;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Grund gestützt, mit dem vorgetragen wird, dass die Auslegung von Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ⁽²⁾ durch die Beklagte falsch sei. Nach Ansicht des Klägers betrifft Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 nur Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (im Sinne der Definition in Art. 4 dieser Verordnung), die die betreffende Infrastruktur oder betreffenden Dienste selbst betreiben. Die Beklagte habe aus folgenden Gründen falsch entschieden:

- i. Der Wortlaut und der Sinn von Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hätten nicht die Wirkung, allein deshalb Zahlungen an einen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs zu verbieten, weil eine verbundene Einheit eine auf der Negativliste in diesem Artikel aufgeführte Tätigkeit ausübe.
- ii. Es gebe keine finale oder teleologische Grundlage für die Auslegung von Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 durch die Kommission, die nicht im Einklang mit den Zwecken dieses Artikels stehe.

⁽¹⁾ ABl. 2021, L 413, S. 3.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 608).

Klage, eingereicht am 16. Februar 2022 — Korporaciya „Masternet“/EUIPO — Stayer Ibérica (STAYER)**(Rechtssache T-85/22)**

(2022/C 158/14)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* ZAO Korporaciya „Masternet“ (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt N. Bürglen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Stayer Ibérica, SA (Pinto, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionswortmarke „STAYER“ — Unionsmarke Nr. 9 498 395.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Dezember 2021 in der Sache R 932/2021-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 25. Februar 2022 — Ungarn/Kommission

(Rechtssache T-104/22)

(2022/C 158/15)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Kläger: Ungarn (vertreten durch M. Z. Fehér und G. Koós, Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 14. Dezember 2021 für nichtig zu erklären, in dem die von Ungarn gegen die Zugänglichmachung vorgebrachten Einwände betreffend den Zweitantrag GESTDEM 2021/2808 auf Zugang der Öffentlichkeit zu aus Ungarn stammenden Dokumenten geprüft wurden, und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im angefochtenen Beschluss habe die Kommission die vom Antragsteller begehrten Dokumente für teilweise zugänglich erklärt, obwohl sich die ungarischen Behörden ausdrücklich auf die Ausnahme des Schutzes eines Entscheidungsprozesses gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ berufen hätten und dies die Kommission in dem konkreten Fall bis zum Zweitantrag auch gebilligt habe.

Die Auslegung der Kommission im angefochtenen Beschluss stehe nicht nur im Widerspruch zu ihrer bisherigen Praxis und zu der Rechtsprechung des Gerichtshofs, sondern führe gleichzeitig auch zu erheblichen Schäden im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den mitgliedstaatlichen Verwaltungsbehörden. Die ungarische Regierung — abgesehen davon, dass sie bei der Änderung operationeller Programme die Entscheidungsfindung des Unionsorgans unter Berufung auf die Genehmigung durch die Kommission befürwortet und daher auch die Ausnahme in Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 für anwendbar hält — macht geltend, dass die Besonderheit des vorliegenden Verfahrens darin bestehe, dass das Zustandekommen der mitgliedstaatlichen Entscheidung im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung tatsächlich stark durch die Kommission kontrolliert werde. Es handele sich zwar formell um eine Entscheidung der mitgliedstaatlichen Behörde, aber die Kommission wirke darauf nachweislich ein, daher sei es umso weniger hinnehmbar, dass eine solche Entscheidung nicht durch die angeführte Ausnahme geschützt werde. Die Ausnahme in Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 ziele auch auf den Schutz eines Entscheidungsprozesses der mitgliedstaatlichen Behörden.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 28. Februar 2022 — Schneider/EUIPO — Frutaria Comercial de Frutas y Hortalizas (frutania)

(Rechtssache T-109/22)

(2022/C 158/16)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Markus Schneider (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Bergermann und D. Graetsch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Frutaria Comercial de Frutas y Hortalizas, SL (Zaragoza, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke frutania in der Farbe Blau — Anmeldung Nr. 11 987 419

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Dezember 2021 in der Sache R 1058/2017-1

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Beschwerdeverfahren angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- falsche Anwendung und Auslegung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 28. Februar 2022 — Kremer/Kommission**(Rechtssache T-110/22)**

(2022/C 158/17)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: Christiane Kremer (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Grisay und Rechtsanwältin A. Ansay)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage auf Aufhebung/außervertragliche Haftung entgegenzunehmen;
- diese für zulässig zu erklären und folglich
 - in erster Linie
 - die Aufhebungsklage für begründet zu erklären und festzustellen, dass die Unzulässigkeitsentscheidung der Anstellungsbehörde vom 24. Februar 2022 nichtig ist, weil
 - Art. 77 des Beamtenstatuts und Art. 11 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts, auf die sich der an sie gerichtete Feststellungsbescheid stützt, rechtswidrig sind;
 - die Europäische Kommission dadurch, dass sie ihr in ihrem Feststellungsbescheid keine Erstattung der von der zuständigen europäischen Behörde nicht verbuchten Pensionsansprüche vorschlägt, ihre Fürsorgepflicht verletzt hat;
 - die Europäische Kommission dadurch, dass sie ihr in ihrem Feststellungsbescheid keine Erstattung der von der zuständigen europäischen Behörde nicht verbuchten Pensionsansprüche vorschlägt, gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung verstoßen hat;
 - und die Sache an die Anstellungsbehörde zurückzuverweisen, damit diese den ihr zu erstattenden Betrag festlegt;
 - hilfsweise
 - die auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützte Schadensersatzklage für begründet zu erklären, weil sie um den Betrag ihrer in ihrem nationalen Ruhegehaltssystem erworbenen und von der zuständigen Behörde der Union nicht berücksichtigten Ruhegehaltsansprüche entreichert worden ist und das Versorgungssystem der Europäischen Union um den entsprechenden Betrag bereichert worden ist;
 - die Kommission zu verurteilen, ihr die beiden finanziellen Schäden zu ersetzen, die am Tag der Einreichung der vorliegenden Klageschrift mit 55 401,07 Euro veranschlagt werden;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 77 Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) und Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts. Die genannten Bestimmungen sähen vor, dass der Beamte innerhalb von zehn Jahren nach Beginn seiner Tätigkeit in den Dienststellen der Organe der Europäischen Union entscheiden müsse, ob er seine im nationalen System erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Europäischen Union übertragen möchte. Nun kann aber ein Beamter, der eine Übertragung vorgenommen habe, erst zum Zeitpunkt seiner Pensionierung die Tragweite seiner Übertragung richtig einschätzen, insbesondere aufgrund der Vorschrift, die die Höhe der Versorgungsansprüche auf 70 % begrenze. Daraus ergebe sich der Schluss, dass diese Vorschrift unter Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu einem Beamten schaffe, der seine gesamte berufliche Laufbahn innerhalb des europäischen Systems verbracht habe.

2. Verstoß gegen die Beistands- und Fürsorgepflicht nach Art. 24 des Statuts. Die Beamten erhielten bei der Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche vom nationalen System auf das Versorgungssystem der Europäischen Union von der Kommission normalerweise eine Tabelle, aus der hervorgehe, ob sie Anspruch auf eine Erstattung des nicht vergüteten versicherungsmathematischen Gegenwerts der in ihrem ursprünglichen nationalen System gezahlten und im Versorgungssystem der Union nicht angerechneten Beträge hätten. Darüber hinaus erfolge die Erstattung im Allgemeinen ohne Einschränkungen oder besondere Schritte. Die Klägerin habe jedoch weder eine solche Tabelle noch eine Erstattung erhalten.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung. Es liege eine nicht durch ein objektives Kriterium gerechtfertigte Diskriminierung zwischen Beamten vor, denen bei der Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche eine Erstattung gewährt werde, und solchen, bei denen dies nicht der Fall sei.
4. Außervertragliche Haftung aufgrund des Vorliegens einer ungerechtfertigten Bereicherung zum Nachteil der Klägerin.

Klage, eingereicht am 28. Februar 2022 — Baert/Kommission

(Rechtssache T-111/22)

(2022/C 158/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Rhonny Baert (Deinze, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Grisay und Rechtsanwältin A. Ansay)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage auf Aufhebung/außervertragliche Haftung entgegenzunehmen;
- diese für zulässig zu erklären und folglich
 - in erster Linie
 - die Aufhebungsklage für begründet zu erklären und festzustellen, dass die stillschweigende ablehnende Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 28. Februar 2022 sowie die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2016 (Feststellungsbescheid) nichtig sind, weil
 - Art. 77 des Beamtenstatuts und Art. 11 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts, auf die sich der Feststellungsbescheid vom 21. Dezember 2016 stützt, rechtswidrig sind;
 - die Europäische Kommission dadurch, dass sie ihm in ihrem Feststellungsbescheid vom 21. Dezember 2016 keine Erstattung der von der zuständigen europäischen Behörde nicht verbuchten Pensionsansprüche vorschlägt, ihre Fürsorgepflicht verletzt hat;
 - die Europäische Kommission dadurch, dass sie ihm in ihrem Feststellungsbescheid vom 21. Dezember 2016 keine Erstattung der von der zuständigen europäischen Behörde nicht verbuchten Pensionsansprüche vorschlägt, gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung verstoßen hat;
 - und die Sache an die Anstellungsbehörde zurückzuverweisen, damit diese den ihm zu erstattenden Betrag festlegt;
 - hilfsweise
 - die auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützte Schadensersatzklage für begründet zu erklären, weil er um den Betrag seiner in seinem nationalen Ruhegehaltssystem erworbenen und von der zuständigen Behörde der Union nicht berücksichtigten Ruhegehaltsansprüche entreichert worden ist und das Versorgungssystem der Europäischen Union um den entsprechenden Betrag bereichert worden ist;
 - die Kommission zu verurteilen, ihm den finanziellen Schaden zu ersetzen, der am Tag der Einreichung der vorliegenden Klageschrift mit 31 066,80 Euro oder zumindest mit 39,18 % der laufenden Zahlungen, die die Kommission seit dem 1. Februar 2017 erhalten hat, veranschlagt wird und sich für die künftigen Zahlungen um denselben Prozentsatz erhöht;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 77 Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) und Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts. Die genannten Bestimmungen sähen vor, dass der Beamte innerhalb von zehn Jahren nach Beginn seiner Tätigkeit in den Dienststellen der Organe der Europäischen Union entscheiden müsse, ob er seine im nationalen System erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Europäischen Union übertragen möchte. Nun kann aber ein Beamter, der eine Übertragung vorgenommen habe, erst zum Zeitpunkt seiner Pensionierung die Tragweite seiner Übertragung richtig einschätzen, insbesondere aufgrund der Vorschrift, die die Höhe der Versorgungsansprüche auf 70 % begrenze. Daraus ergebe sich der Schluss, dass diese Vorschrift unter Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu einem Beamten schaffe, der seine gesamte berufliche Laufbahn innerhalb des europäischen Systems verbracht habe.
 2. Verstoß gegen die Beistands- und Fürsorgepflicht nach Art. 24 des Statuts. Die Beamten erhielten bei der Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche vom nationalen System auf das Versorgungssystem der Europäischen Union von der Kommission normalerweise eine Tabelle, aus der hervorgehe, ob sie Anspruch auf eine Erstattung des nicht vergüteten versicherungsmathematischen Gegenwerts der in ihrem ursprünglichen nationalen System gezahlten und im Versorgungssystem der Union nicht angerechneten Beträge hätten. Darüber hinaus erfolge die Erstattung im Allgemeinen ohne Einschränkungen oder besondere Schritte. Der Kläger habe jedoch weder eine solche Tabelle noch eine Erstattung erhalten.
 3. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung. Es liege eine nicht durch ein objektives Kriterium gerechtfertigte Diskriminierung zwischen Beamten vor, denen bei der Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche eine Erstattung gewährt werde, und solchen, bei denen dies nicht der Fall sei.
 4. Außervertragliche Haftung aufgrund des Vorliegens einer ungerechtfertigten Bereicherung zum Nachteil des Klägers.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE